

BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen

vom 1. Juli 2024

§ 1

Benutzungsverhältnis/Betriebsform

Die Gemeinde Pliezhausen betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz sowie die Schülerhorte als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung wird ein Benutzungsentgelt, ggf. inklusive zusätzlicher Verpflegungsentgelte, gemäß der „Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen“ erhoben.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) um.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die (sozial-) pädagogischen Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Betreuungseinrichtung. Sie werden entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Arbeit der Betreuungseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach diesen Benutzungsbedingungen.
- (4) Um die Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln, erstellt jede Kindertagesstätte eine pädagogische Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags. Diese wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst (vgl. § 22a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe).
- (5) Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat unterstützt (vgl. § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz).

§ 3

Betreuungsformen

- (1) Betreuungsformen in den Einrichtungen der Gemeinde Pliezhausen sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen personellen Ressourcen grundsätzlich
 - für unter Dreijährige (U3) die verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie die Ganztagesbetreuung (GT) von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
 - für über Dreijährige (Ü3) die Regelbetreuung (RB) von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, die verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie die Ganztagesbetreuung (GT) von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) In den Schülerhorten werden Grundschul Kinder grundsätzlich von Montag bis Freitag von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut.

- (3) Der Betreuungsumfang, der in den einzelnen Einrichtungen tatsächlich angeboten werden kann, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Personalausstattung. Im Notfall sind die Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Fachkräfteschlüssels im Wesentlichen die Einschränkung von Betreuungszeiten sowie die Reduzierung von Gruppengrößen.
- (4) Eine GT-Betreuung muss in allen Einrichtungen aus pädagogischen Gründen für mindestens 2 Tage gebucht werden. Liegt die GT-Auslastung in U3-Einrichtungen an den angebotenen Betreuungstagen unter 50 % (5 Kinder), behält sich der Träger vor, Plätze in anderen U3-Einrichtungen zuzuweisen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch die Anmeldung zum Stichtag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In die Einrichtungen werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, wenn ein/e Sorgeberechtigte/r oder beide Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz zusammen mit dem Kind in der Gemeinde Pliezhausen haben und soweit die erforderlichen Plätze vorhanden und verfügbar sind.
- (3) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Schülerhorten erfolgt stichtagsbezogen. Anmeldungen für einen Betreuungsplatz müssen spätestens bis zum von der Gemeinde vorgegebenen Stichtag vor Beginn des gewünschten Kita- bzw. Schuljahres eingehen. Die Anmeldung erfolgt zentral über die Gemeindeverwaltung.
- (4) In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Kinder im Alter ab einem Jahr bis zum Ende der vierten Klasse in der Grundschule, entsprechend den bestehenden Betriebserlaubnissen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, aufgenommen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der Bedarfsplanung, Aufnahmebestimmungen und festgelegten Grundsätze die Gemeindeverwaltung Pliezhausen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach den von der Gemeinde veröffentlichten Kriterien.
- (5) Ein Anspruch auf die Aufnahme von Geschwisterkindern in dieselbe Einrichtung, auf die Aufnahme in eine Einrichtung im Einzugsbereich des Wohnsitzes sowie auf einen Wechsel in eine im Gemeindegebiet bevorzugte Einrichtung besteht nicht.
- (6) Für die Priorisierung bei der Platzvergabe und für die Buchung eines Ganztagesplatzes (GT) ist ein Nachweis des Arbeitgebers über den Umfang der Berufstätigkeit erforderlich. Selbständige erbringen den Nachweis über eine entsprechende Selbsterklärung und eine Kopie der Gewerbeanmeldung. Die Richtigkeit der Angaben über die Beschäftigung ist spätestens im Folgemonat der Aufnahme in die Einrichtung durch eine Arbeitgeberbescheinigung zu erbringen. Falsche Angaben führen zur Rückstufung auf Regelbetreuung (GT-Platz) oder zum Verlust des Betreuungsplatzes (ungerechtfertigtes Aufrücken aus der Warteliste). Für die Rückstufung wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend den Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen erhoben. Jährlich ist ein neuer, aktueller Nachweis des Arbeitgebers beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Auf die Informationspflicht der/des Sorgeberechtigten wird hingewiesen.
- (7) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung als auch der Kinder ohne Einschränkungen Rechnung getragen wird.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtungen erfolgt nicht, wenn der Träger zu der Auffassung gelangt, dass das jeweilige Kind einen zu hohen pädagogischen Betreuungsaufwand erfordert, der mit den vorhandenen Fachkräften nicht leistbar ist.
- (9) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Tageseinrichtung (mit Ausnahme der Schülerhorte) ärztlich untersucht werden (§ 4 KiTaG). Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Der Arzt hat zu bestätigen, dass gegen den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen keine Einwendungen bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Beim Übergang von einer U3-Einrichtung in eine Ü3-Einrichtung desselben Trägers ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung nicht notwendig. Schutzimpfungen werden entsprechend den

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes vor Aufnahme des Kindes empfohlen. Eine gesetzliche Impfpflicht besteht gegen Masern. Wird der erforderliche Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests behält sich der Träger die Aufnahme des Kindes bis zu dessen Bestätigung durch das zuständige Gesundheitsamt vor. Zur Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen (mit Ausnahme der Schülerhorte) sind die von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Anmeldeunterlagen, das Impfbuch sowie ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung vorzulegen; die Anmeldeunterlagen bei der Gemeindeverwaltung, Impfbuch und Nachweis der ärztlichen Untersuchung beim jeweiligen Kinderhaus. Der Aufnahmetermin wird von der Tageseinrichtung festgelegt. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung.

- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der Kontoverbindung (einschließlich des SEPA-Lastschriftmandats), der privaten und geschäftlichen Kontaktdaten der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen, um z.B. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5

Wechsel der Betreuungsform

- (1) Der Wechsel von Betreuungsformen steht unter dem Vorbehalt, dass freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Ein Wechsel zwischen den Betreuungsformen ist grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. März bzw. zum 1. September möglich.
- (3) Die Betreuungsform GT ist für mindestens 1 Jahr zu buchen. Ein Wechsel vom Betreuungsmodell GT hin zu RB oder VÖ ist mit einer Frist von 4 Wochen erstmals zum Ablauf der Jahresfrist möglich. Im Weiteren ist ein Wechsel ebenfalls mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. März bzw. zum 1. September möglich.
- (4) Der Wechsel ist gegenüber der Gemeinde Pliezhausen schriftlich zu erklären.
- (5) In Härtefällen können die unter Ziffern 2 und 3 genannten Fristen auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis im Einzelfall reduziert werden.
- (6) Wird ein genehmigter und in das Buchungssystem eingepflegter Wechsel der Betreuungsform von dem/der/den Antragstellenden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen fällig.

§ 6

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).
- (2) Wechselt das Kind von einer Tageseinrichtung in die Schule, bedarf es keiner Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres.
- (3) Die Hortbetreuung endet grundsätzlich mit dem Wechsel in eine weiterführende Schule, d.h. mit Ablauf des 31.08. eines Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) wenn unrichtige oder unvollständige Angaben beim Nachweis der Einkommenssituation gemacht werden,
 - b) wenn eine Erwerbstätigkeit, die zum Erhalt eines (Ganztages-) Platzes verholpen hat, über einen Zeitraum von drei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung nicht nachgewiesen werden kann,

- c) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
- (5) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtung kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes von mehr als zehn Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres,
 - b) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen einfügen und Verhaltensweisen aufzeigen, die den Rahmen und die Möglichkeiten des pädagogischen Auftrags der Kinderbetreuungseinrichtungen übersteigen oder eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals verursachen,
 - d) wenn Kinder seelische und/oder körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen aufweisen und deren Erziehungssorgeberechtigte nicht bereit sind, Integrationshilfen zu beantragen oder sonstige Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall erfolgt keine Weitervermittlung an eine andere Kinderbetreuungseinrichtung in Pliezhausen bzw. kein Wechsel in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung,
 - e) wenn die Sorgeberechtigten eine der in den Benutzungsbedingungen oder in den Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
 - f) wenn wiederholt die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden und dadurch die Abläufe in der Einrichtung gestört werden,
 - g) wenn der Hauptwohnsitz in Pliezhausen aufgegeben wird,
 - h) wenn haltlose, den Ruf der Einrichtung schädigende Aussagen oder Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden.
- (6) Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

§ 7

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Kinder, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fernbleiben, sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Bringzeit in der Einrichtung zu entschuldigen. Siehe hierzu auch § 11 Regelung in Krankheitsfällen.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet.
- (5) Die Öffnungszeiten sind im Regelfall auf der Internetseite der Gemeinde Pliezhausen veröffentlicht, im Einzelfall sind sie in der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Dauerhafte Änderungen der regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger bei Beteiligung des Elternbeirates festgelegt.
- (6) Die Bring- und Abholzeiten werden zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen. Bei verspäteter Abholung wird ein Betreuungsaufschlag entsprechend der Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten fällig.
- (7) Die Schließtage der Kinderbetreuungseinrichtungen werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben. Dies gilt auch für die Schülerhorte inklusive der Festlegung der Zeiten für die Ferienbetreuung.

- (8) Muss die Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon frühstmöglich unterrichtet.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die einen Großteil der Belegschaft einer Einrichtung betreffen, kann die Kinderbetreuungseinrichtung ausnahmsweise geschlossen werden.

§ 8 Aufsicht

- (1) Das erzieherisch tätige Personal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die Aufsicht der ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Mediothek, Besuch in einer anderen Einrichtung). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person (Mindestalter 12 Jahre). Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung (mit Ausnahme der Schülerhorte), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Somit Abholberechtigte müssen sich zu jeder Zeit ausweisen können. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Personensorgeberechtigten dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 3 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (6) Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können Hortkinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Personensorgeberechtigten die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Personensorgeberechtigten.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z. B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 9

Versicherung/Haftung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.), und auf dem Weg zu und von diesen Veranstaltungen.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung ereignen, sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden, insbesondere wenn sie eine ärztliche Behandlung zur Folge haben.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für die Haftung des Trägers der Einrichtung (Gemeinde Pliezhausen) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (§ 5 KiTaG).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung ihrer Kinder sowie für deren Sonnen- und Wetterschutz.

§ 11

Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Personensorgeberechtigte müssen bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen grundsätzlich erreichbar sein.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg maßgebend.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Pflichten nach diesem Gesetz zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das von den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme in die Einrichtung unterschrieben wird.
- (4) Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind die Einrichtung nicht besuchen darf und der Leitung sofort, spätestens jedoch an dem der Erkrankung folgenden Tag, Mitteilung gemacht werden muss, wenn es oder eine mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebende Person
 - a) an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, (insbesondere durch EHEC-Bakterien verursachter) Brechdurchfall, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, bakterielle Ruhr, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten.

- b) an einer Infektion erkrankt ist, die in Einzelfällen schwer oder kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps/Ziegenpeter/Wochentölpel, Scharlach, Hepatitis, Windpocken/Gürtelrose, Noroviren, Röteln.
 - c) unter Kopflaus- oder Krätze-Milbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht ganz abgeschlossen ist (Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung bei erstmaligem Befall nach Einstellen des Behandlungserfolgs ohne ärztliches Attest; jedoch mit ärztlichem Attest, wenn wiederholter Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen).
 - d) an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (5) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellen-Ruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
 - (6) Vor Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
 - (7) Die Einrichtungsleitung kann ebenfalls beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Träger vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
 - (8) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Treten diese Krankheitssymptome während des Besuchs in der Einrichtung auf, ist das Kind auf Aufforderung des pädagogischen Fachpersonals unverzüglich abzuholen. Das Kind muss beim Auftreten von Fieber sowie bei Erbrechen oder Durchfall mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf. Nur so kann die Ansteckung weiterer Kinder und des Personals minimiert werden.
 - (9) Eine Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten an die Kinder, deren Einnahme während der Betreuungszeit notwendig ist, kann nur in besonderen Ausnahmefällen von den pädagogischen MitarbeiterInnen in der Einrichtung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür sind eine schriftliche Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften sowie die Vorlage eines ärztlichen Attestes und einer genauen Verabreichungsform. Eine Haftung für die ordnungsgemäße Verabreichung kann nicht übernommen werden. Eine Behandlung offener Verletzungen/Wunden oder z.B. das Entfernen von Zecken durch das pädagogische Personal kann nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten übernommen werden. Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht wird.
 - (10) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (3) Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Bildung und Betreuung/ Kinderbetreuungseinrichtungen und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
- (4) Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten geführt werden, dienen der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
- (5) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- (6) Die Veröffentlichung von Fotos eines Kindes in Druckmedien und/oder Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt und kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Die Einrichtungen weisen bei Veranstaltungen darauf hin, dass auf von Besucherinnen und Besuchern privat gemachten Fotos nur die eigenen Kinder abgelichtet werden dürfen. Sie übernehmen keine Haftung für missbräuchlich verwendete private Fotografien.
- (8) Die betreuten Kinder dürfen elektronischen Medien, mit denen die Aufnahme und Übermittlung von Bildern oder Daten technisch möglich ist (z.B. Smartwatch), in der Einrichtung weder tragen noch nutzen. Gegebenenfalls sind diese vom in der Bringsituation empfangenden Personal entgegenzunehmen, sicher zu verwahren und in der Abholsituation wieder auszuhändigen.

§ 13

Informationspflicht der/des Sorgeberechtigten

Im Interesse eines geordneten Betriebes der Einrichtung sowie zur reibungslosen verwaltungsmäßigen Abwicklung sind der/die Sorgeberechtigte/n den Regelungen dieser Benutzungsbedingungen entsprechend verpflichtet, insbesondere folgende Mitteilungen zu machen:

- a) Bei vorübergehender Abwesenheit sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Leitung der Einrichtung sofort zu benachrichtigen, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (§§ 6 und 7).
- b) Bei Änderung häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse ist die Leitung bzw. auch der Träger der Einrichtung über wichtige Veränderungen in Kenntnis zu setzen (z.B. bei Wohnungswechsel, Wechsel des Arbeitsplatzes, Änderung des Familienstandes, private und geschäftliche Kontaktdaten, Änderung der Bankverbindung einschließlich SEPA-Lastschriftmandat usw.)

§ 14

Verbindlichkeit

Mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung werden die Benutzungsbedingungen sowie die Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Pliezhausen,

gez. Christof Dold
Bürgermeister